S1 Satzung - GRÜNE Köln

Antragsteller*in: Kreisvorstand Beschlussdatum: 02.03.2023

Tagesordnungspunkt: TOP 6 Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 97 bis 100 einfügen:

(5) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre ein Präsidium, dem zehn <u>mindestquotierte*</u> Mitglieder angehören. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen. Die Wahl erfolgt auf einer Mitgliederversammlung.

*qemäß §16 Abs. 2 dieser Satzung

Von Zeile 107 bis 108 einfügen:

(7) Die Mitgliederversammlung wählt <u>jeweils mindestquotiert</u> den Vorstand, die RechnungsprüferInnen, das Kreisschiedsgericht, die Delegierten und Ersatzdelegierten für den die höheren

Von Zeile 170 bis 171 einfügen:

(2) Der Vorstand besteht aus acht <u>mindestquotierten</u> Mitgliedern: Zwei Vorsitzenden, dem/der KreiskassiererIn und fünf BeisitzerInnen.

Von Zeile 181 bis 185:

(1) Der Delegiertenrat ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Ihm gehörten je ein*e Delegierte*rzwei mindestquotierte Delegierte und ein*e Ersatzdelegierte*rzwei mindestquotierte Ersatzdelegierte jedes Ortsverbands, der Ratsfraktion, der BV-Runde Grünen Bezirksvertreter*innen ("BV-Runde"), der GRÜNEN JUGEND KÖLN GJK und jedes Partei-Arbeitskreises an. Delegierte müssen Mitglied der Partei sein, die/der GJK-Vertreter*in muss Mitglied der GJK sein.

Von Zeile 187 bis 189 einfügen:

jeweiligen Vorstände sein, Delegierte der GRÜNEN JUGEND KÖLN sollen Mitglied des Vorstands der GRÜNEN JUGEND KÖLN sein. Ferner gehören ihm zwei <u>mindestquotierte</u> Mitglieder des Vorstandes an. Die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes üben das

Von Zeile 211 bis 212 einfügen:

(2) Das Kreisschiedsgericht besteht aus drei <u>mindestquotierten</u> Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die gewählten Mitglieder

Von Zeile 239 bis 242 einfügen:

- (1) Zu bestimmten inhaltlichen Themen können Arbeitskreise gebildet werden. Sie bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises wählen für die Dauer von jeweils einem Jahr ein mindestquotiertes Sprecher*innen-Team aus bis zu vier Mitgliedern.

D		• •	- 1		
Be	αr	nın	a	ın	$\boldsymbol{\cap}$
Dυ	Чı	uı.	u	uıı	ч

Erfolgt mündlich